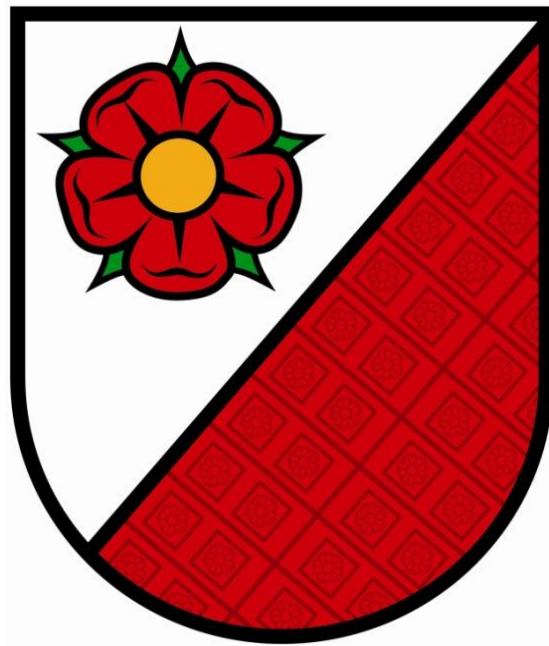


Benützungsgreglement
für die
regionale Kadaversammelstelle Wynigen
der
Einwohnergemeinde Wynigen



05. Juni 2025

Der Gemeinderat Wynigen erlässt gestützt auf

- das eidg. Tierseuchengesetz (TSG) vom 01. Juli 1966 und die zugehörigen eidg. und kant. Ausführungsbestimmungen;¹
- die eidg. Tierseuchenverordnung (TSV) vom 27. Juni 1995;²
- die eidg. Verordnung über tierische Nebenprodukte (VTNP) vom 25. Mai 2011;³
- die kant. Tierseuchenverordnung (KTSV) vom 03. November 1999;⁴
- die zwischen der Einwohnergemeinde Wynigen und den Benützergemeinden abgeschlossene Vereinbarung betr. Betrieb der regionalen Kadaversammelstelle Wynigen;⁵

folgendes Benützungsreglement für die regionale Kadaversammelstelle Wynigen:

Allgemeines

Art. 1

Die Einwohnergemeinde Wynigen betreibt in Wynigen "Bleumatte" eine regionale Kadaversammelstelle und wird als Trägergemeinde bezeichnet.⁶

Mitbenützung

Art. 2

¹ Nach einer mit der Trägergemeinde Wynigen abzuschliessenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung, die gleichzeitig auch die Beteiligungsform regelt, können weitere Gemeinden die regionale Kadaversammelstelle mitbenützen. Sie haben sich anteilmässig an den Betriebskosten zu beteiligen gemäss Vereinbarung.⁷

² In Ausnahmefällen ist es auch Tierhaltern, welche nicht in einer Vertragsgemeinde ansässig sind, erlaubt Tierkadaver in der regionalen Kadaversammelstelle zu entsorgen. Mit den betroffenen Tierhaltern ist eine Vereinbarung zur Benützung der regionalen Kadaversammelstelle abzuschliessen. In der Vereinbarung ist die Beteiligung an den Betriebskosten zu regeln. ⁸

³ Schlachtabfälle können in der regionalen Kadaversammelstelle kostenpflichtig entsorgt werden. ⁹

¹ geändert mit Gemeindeversammlung-Beschluss vom 05.06.2025

² geändert mit Gemeindeversammlung-Beschluss vom 05.06.2025

³ geändert mit Gemeindeversammlung-Beschluss vom 05.06.2025

⁴ geändert mit Gemeindeversammlung-Beschluss vom 05.06.2025

⁵ geändert mit Gemeindeversammlung-Beschluss vom 05.06.2025

⁶ geändert mit Gemeindeversammlung-Beschluss vom 05.06.2025

⁷ geändert mit Gemeindeversammlung-Beschluss vom 05.06.2025

⁸ eingefügt mit Gemeindeversammlung-Beschluss vom 05.06.2025

⁹ eingefügt mit Gemeindeversammlung-Beschluss vom 05.06.2025

⁴ Nach einer mit der Trägergemeinde Wynigen abzuschliessenden Vereinbarung können Metzgereien die Kadaversammelstelle für die Entsorgung von Schlachtabfällen aus kommerziellen Schlachtungen mitbenützen. Sie haben sich an den Betriebskosten zu beteiligen gemäss Vereinbarung.¹⁰

Art. 3

Abrechnung und Kostenbeteiligung

¹ Die Einwohnergemeinde Wynigen erstellt jährlich eine Betriebskostenrechnung.¹¹

² Die Betriebskosten werden von der Trägergemeinde jährlich ermittelt und den Anschlussgemeinden jeweils im ersten Quartal des folgenden Jahres anteilmässig in Rechnung gestellt. Die Rechnung ist innert 30 Tagen zahlbar.¹²

³ Tierhalter, welche nicht in einer Vertragsgemeinde ansässig sind, werden die effektiv entstandenen Kosten pro kg verrechnet (Betriebskosten, Abfuhrkosten und Kapitalkosten). Als Berechnungsgrundlage dient die angelieferte, in der Sammelstelle gewogene und rapportierte Menge Kadaver. Die Kosten werden von der Trägergemeinde jährlich ermittelt und werden den betroffenen Tierhaltern im ersten Quartal des folgenden Jahres in Rechnung gestellt. Die Rechnung ist innert 30 Tagen zahlbar.¹³

⁴ Sofern vertraglich anderweitig nichts geregelt ist, richtet sich die Gebühr für die Entsorgung von Schlachtabfällen nach der Abfallverordnung der Einwohnergemeinde Wynigen. Die Kosten werden vom Leiter/von der Leiterin der Kadaversammelstelle oder dessen/deren Stellvertreter/in gegen Quittung bar einkassiert und der Trägergemeinde monatlich abgeliefert.¹⁴

Kadaver und Abfälle

Art. 4

¹ Die Kadaversammelstelle dient zur Entsorgung von:

- Tierkörpern bis zu einem Maximalgewicht von 200 kg
- Schlachtabfällen¹⁵

² Die Benützer der regionalen Kadaversammelstelle haben sich strikte zu halten an:

- die von der Einwohnergemeinde Wynigen festgesetzten Ablieferungszeiten.
- die allgemeinen Weisungen gemäss Anschlag bei der Kadaversammelstelle Bleumatte;
- die Anordnungen des Leiters/der Leiterin der Kadaversammelstelle oder dessen/deren Stellvertreter/in.¹⁶

¹⁰ eingefügt mit Gemeindeversammlung-Beschluss vom 05.06.2025

¹¹ geändert mit Gemeindeversammlung-Beschluss vom 05.06.2025

¹² geändert mit Gemeindeversammlung-Beschluss vom 05.06.2025

¹³ eingefügt mit Gemeindeversammlung-Beschluss vom 05.06.2025

¹⁴ eingefügt mit Gemeindeversammlung-Beschluss vom 05.06.2025

¹⁵ geändert mit Gemeindeversammlung-Beschluss vom 05.06.2025

¹⁶ geändert mit Gemeindeversammlung-Beschluss vom 05.06.2025

Unentgeltlichkeit	Art. 5 Kadaver aus den Vertragsgemeinden werden unentgeltlich entgegengenommen.¹⁷
Wartung der Sammelstelle	Art. 6 ¹ Die Einwohnergemeinde Wynigen bestimmt eine/n Leiter/in und eine/n Stellvertreter/in zur Wartung und zum Betrieb der regionalen Kadaversammelstelle.¹⁸ ² Der Leiter/die Leiterin und dessen/deren Stellvertreter/in haben die Kadaversammelstelle ordnungsgemäss und hygienisch einwandfrei zu führen. Ordnungswidrigkeiten Dritter sind unverzüglich dem Gemeinderat zu melden.¹⁹
Abtransport	Art. 7 Der Transport von Tierkörpern zur regionalen Kadaversammelstelle hat so zu erfolgen, dass eine Seuchenverschleppung möglichst ausgeschlossen ist. Kadaver über 200 kg sind direkt durch die GZM Lyss abholen zu lassen.²⁰
Fremdstoffe	Art. 8 Tierkörper werden nur ohne Fremdstoffe wie Eisen, Papier und insbesondere Plastik angenommen. Säcke und Gebinde müssen in den separat aufgestellten Containern entsorgt werden oder können nach einer Reinigung vor Ort zurückgenommen werden.²¹
Verwertung der Tierkörper	Art. 9 Die Einwohnergemeinde Wynigen vereinbart die regelmässige Abfuhr der Tierkörper mit der Genossenschaft Zentralschweizerischer Metzgermeister (GZM) in Lyss.²²
Zutritt	Art. 10 Unbefugten Personen ist der Zutritt zur regionalen Kadaversammelstelle untersagt. Ebenso sind Tiere fernzuhalten. Zu selbstständigem Zutritt sind insbesondere berechtigt: - Leiter/in und Stellvertreter/in; - Mitarbeitende der GZM Lyss; - Kontrolltierarzt; - Polizeiorgane; - Wildhüter; - Mitarbeitende aus Metzgereien, mit denen eine Vereinbarung zur

¹⁷ geändert mit Gemeindeversammlung-Beschluss vom 05.06.2025

¹⁸ geändert mit Gemeindeversammlung-Beschluss vom 05.06.2025

¹⁹ geändert mit Gemeindeversammlung-Beschluss vom 05.06.2025

²⁰ geändert mit Gemeindeversammlung-Beschluss vom 05.06.2025

²¹ geändert mit Gemeindeversammlung-Beschluss vom 05.06.2025

²² geändert mit Gemeindeversammlung-Beschluss vom 05.06.2025

- Entsorgung von Schlachtabfällen besteht;
- die von der Gemeinde bezeichneten Personen.²³

Hygiene

Art. 11

Der Hygiene ist grosse Aufmerksamkeit zu schenken. Mittel und Geräte zum Reinigen und Desinfizieren des Raumes, der Geräte, Behälter und Transportfahrzeuge gemäss der eidg. Verordnung über tierische Nebenprodukte sind bereit zu stellen.²⁴

Strafbestimmung

Art. 12

¹ Unter dem Vorbehalt anderslautender Bestimmungen eidgenössischer oder kantonaler Gesetze und Verordnungen, werden Widerhandlungen gegen dieses Benützungsreglement durch den Gemeinderat von Wynigen mit einer Busse bis Fr. 1'000.—bestraft.

² In leichten Fällen kann eine schriftliche Verwarnung erlassen werden.

³ Im Übrigen findet das kant. Gemeindegesetz vom 16. März 1998 Anwendung.²⁵

Inkrafttreten

Art. 13

Dieses Benützungsreglement und die damit zusammenhängenden Verträge und Vereinbarungen treten rückwirkend per 01. Januar 2025 in Kraft und ersetzen die Bestimmungen vom 09. Dezember 1989.²⁶

Vollzug

Art. 14

Der Gemeinderat Wynigen regelt den Vollzug dieses Benützungsreglements. Bei unklaren Fällen entscheidet der Gemeinderat Wynigen.²⁷

²³ geändert mit Gemeindeversammlung-Beschluss vom 05.06.2025

²⁴ geändert mit Gemeindeversammlung-Beschluss vom 05.06.2025

²⁵ geändert mit Gemeindeversammlung-Beschluss vom 05.06.2025

²⁶ geändert mit Gemeindeversammlung-Beschluss vom 05.06.2025

²⁷ geändert mit Gemeindeversammlung-Beschluss vom 05.06.2025

Beschluss Einwohnergemeindeversammlung

Angenommen durch die Einwohnergemeindeversammlung am 05.06.2025.

Der Gemeindeversammlungspräsident

Der Gemeindeschreiber

Stefan Zahn

Christian Liechi

Auflagezeugnis

Das Reglement wurde vom 05.05.2025 bis 05.06.2025 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im eAnzeiger vom 05.05.2025 öffentlich bekannt gegeben.

Wynigen, 05.05.2025

Der Gemeindeschreiber

Christian Liechi